

Tours 38 (deu)

SCHREIBEN DES ABTES ODER LEITERS DERSELBEN KIRCHE¹

In Gottes Namen Abt Soundso an den uns in Christo so teuren Soundso.

Auf Deine Bitte hin entschied unser Wille, dass wir Dir Besitzungen von uns und dem heiligen Soundso im Gau Soundso als *beneficium* nach Art des Nießbrauchs² geben sollten. Dies taten wir so auch. Und zum Lohn für dieses *beneficium*³ verpflichtetest Du uns Deine benannten Besitzungen in Gau Soundso, in der Gemarkung⁴ Soundso, an den Orten, die Soundso und Soundso heißen, die Du zum gegenwärtigen Zeitpunkt hältst und besitzt, sowohl das, was aus Eigengut⁵ stammt, als das, was aus Gekauftem oder sonst einer⁶ Erwerbung stammt; das bedeutet mitsamt Ländereien und alles in allem. Dies freilich unter der Bedingung, dass es Dir nicht gestattet sei, von denselben Besitzungen, die Du uns verpflichtet hast, sowie jenen, die wir Dir nach Art des Nießbrauchs⁷ als *beneficium* gegeben haben, etwas irgendwohin zu verkaufen oder zu verschenken oder wegzugeben oder auf irgendeine Weise zu entfernen oder einer Gefahr⁸ auszusetzen, doch es sei Dir gestattet, sie unter Vorbehalt durch uns und den heiligen Soundso zu halten und zu besitzen. Und nach deinem Hinscheiden sollen wir sie freilich ohne Verlust an Sachen und Unfreien, mit aller hinzugewonnen Habe und allem oben dargelegten, alles was man bei den schon genannten Besitzungen auffinden und entdecken wird, ohne Aussicht auf eine Abgabe für irgendwen oder einer Zuweisung an die Amtleute⁹, in unsere Macht und Herrschaft und die des heiligen Soundso zurückrufen. Weshalb Du entschieden hast, dass Du wegen uns jedes Jahr für die Lichter¹⁰ zum Fest des heiligen Soundso und zur Steigerung deines Lohns Silber [im Wert von] soundsovielen *solidi* spendest¹¹; und falls Du Dich bei derselben Abgabe¹² nachlässig zeigen solltest, sollst Du ein Zahlungsverprechen darüber ablegen und musst dieselben Besitzungen nicht verlieren.

Dieses Schreiben haben wir unten von eigener Hand bekräftigt.

¹ Das Stück ist unter der Nummer 38 überliefert, wird aber in der vorangestellten *Capitulatio* von Wa₁ nicht aufgeführt. Die sowohl in der *Capitulatio* von Wa₁ als auch von P_a als 38. Stück angeführte „Sicherheit bei Mord“ (*securitas de (h)omicidio*) erscheint im Verbund der HS als 16^a 39. Stück. In der Edition von Zeumer, die sich an der Nummerierung der *Capitulatio* und nicht an der Nummerierung in der Handschrift orientiert, wurde die Formel ausgeschieden und als *Additamentum* 3 ediert (K. Zeumer, *Formulae*, S. 160). *Abbates* finden sich im frühen Mittelalter nicht nur als Kloostervorsteher, sondern auch als Leiter von Basiliken mit Märtyrergräbern nebst den dazu gehörenden Klerikergemeinden und auch anderen Kirchen. Vgl. L. Pietri, *Abbés de basilique*, S. 5f. und 25-27; L. Levillain, *Études sur l'abbaye de Saint-Denis* 2, S. 52-62.

² Im klassischen römischen Recht bezeichnete *ususfructus* ein persönliches Nutzungsrecht das weder übertragen noch vererbt werden konnte. In der Spätantike wurde *ususfructus* zum Terminus für jede Art eingeschränkten Eigentums (entgegen dem Volleigentum, einem dauerhaften und übertragbaren Recht). Vgl. dazu H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, *Römisches Recht*, S. 184-191; M. Kaser, *Das römische Privatrecht* II, S. 303; J.-F. Lemarignier, *Les actes de droit privé*, S. 44.

³ Im Wortsinne „Wohltat“, „Gunstbezeugung“ oder „Gabe“ wurde *beneficium* seit dem 7. Jahrhundert zunehmend auch in Verbindung mit der prekariatischen Landleihe gebraucht und entwickelte sich in der Folge zum *terminus technicus* für die zeitlich befristete Landleihe zum Nießbrauch. Vgl. dazu É. Lesne, *Les diverses acceptions*, S. 5; B. Kasten, *Beneficium*, S. 253f.; P. Fouracre, *The use of the term beneficium*, S. 62 und 70f.

⁴ Bei der *condita* handelte es sich wohl um eine Untereinheit des *pagus*, ähnlich der *vicaria*, die neben dem territorialen Bezug auf Einwohner desselben rekurrieren konnte. Verweise auf die *condita* finden sich seit dem frühen 8. Jahrhundert vor allem im unteren Loiretal und der bretonischen Mark. Vgl. dazu J.-P. Brunterc'h, *Le duché du Maine*, S. 83f.; J. F. Boyer, *Pouvoirs et territoires*, S. 370.

⁵ Mit *allodium* wurde in der Merowingerzeit zunächst der eng mit dem erbaren oder ererbten verbundenen und nicht auf andere Weise erworbenen Grundbesitz bezeichnet. Im Laufe der Karolingerzeit schwächte sich diese Trennung ab. Seit dem 10. Jahrhundert konnte *allodium* damit jede Form keinerlei Einschränkungen unterliegenden und frei verkäuflichen Grundbesitzes bezeichnen, der als Erbe weitergegeben werden konnte und für welchen lediglich an den *fiscus* Abgaben zu leisten waren. Vgl. dazu T. Rivers, *Meaning*, S. 26f.; H. Dübeld, *Allodium*, S. 242-246; E. Magnou-Nortier, *Recherches sur l'alleu*, S. 143-172.

⁶ Das *qualibet* steht hier für ein *quolibet*. Die Ausbreitung von *qua-* und seinen zusammengesetzten Formen und ihr Eintreten für die entsprechenden flektierten Formen mit *qui-/quae/quod* ist typisch für die frühmittelalterliche Latinität. Zu diesem Phänomen vgl. P. Stotz, *Handbuch* 4, VIII, §68, S. 135f.

⁷ Im klassischen römischen Recht bezeichnete *ususfructus* ein persönliches Nutzungsrecht das weder übertragen noch vererbt werden konnte. In der Spätantike wurde *ususfructus* zum Terminus für jede Art eingeschränkten Eigentums (entgegen dem Volleigentum, einem dauerhaften und übertragbaren Recht). Vgl. dazu H. Honsell/T. Mayer-Maly/W. Selb, *Römisches Recht*, S. 184-191; M. Kaser, *Das römische Privatrecht* II, S. 303; J.-F. Lemarignier, *Les actes de droit privé*, S. 44.

⁸ Der Begriff *naufragium* wird hier sehr abstrakt als (potentielles) Unglück bzw. (potentieller) Verlust gebraucht. Obwohl *naufragium* als Bildung aus *navis* „Schiff“ und *frangere* „zerbrechen“ (Kontraktion aus *navifragium*) gewissermaßen ein „sprechendes Wort“ für „Schiffbruch“ ist, wurde *naufragium* bereits in der späten Republik für ein schreckliches Unglück im Allgemeinen verwendet.

⁹ Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, *Dinggenossenschaft*, S. 204f.; S. Barbati, *Studi sui iudices*.

¹⁰ Zur Beleuchtung von Kirchen wurden zumeist Öllampen genutzt. Sie diente auch liturgischen Zwecken und wurde die ganze Nacht, häufig auch Tag und Nacht, hindurch unterhalten. Vgl. dazu P. Fouracre, *Eternal light*, S. 68f.; D. R. Dendy, *The use of lights*, insb. S. 1-71.

¹¹ Das Verb des ACI mit *te* ist ausgefallen, anhand der nahezu wortgleichen Formulierung in Tours 34 (*consisti, te dare inluminaribus ad festivitatem ipsius sancti*) dürfen wir hier ein *dare* konjizieren.

¹² Seit dem 7. Jahrhundert findet sich *census* zunehmend als Bezeichnung für Abgaben im grundherrschaftlichen Bereich. Vgl. E. Magnou-Nortier, *La gestion publique*, S. 287; Ch. Wickham, *Framing the early middle ages*, S. 112f.

